

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1 am 15. Jänner 2024

ELAK-Zeichen
0118730/2020 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-NPLFL4004

Datum
18.12.2023

**Neuplanungsgebiet Nr. 4 zum Flächenwidmungsplan Linz
Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2
„Seiderstraße“
KG Pichling
2. Verlängerung**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich
befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 4 um ein Jahr, das ist bis 09.02.2025, verlängert.

§ 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Flächenwidmungsplan und zum Örtlichen Ent-
wicklungskonzept dargestellten Änderungen beabsichtigt.

Die Pläne liegen vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an im Geschäftsbereich Bau
und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-
Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstr. 1-5 bbv_beg@mag.linz.at
A-4041 Linz

linz.at

§ 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: Mauhartstraße 16 bis 20

Osten: Grünland

Süden: ÖBB Bahntrasse Linz-Wien

Westen: Schwaigaustraße 2a

Katastralgemeinde Pichling

§ 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO 1994), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO 1994) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.